

28. Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 5. Februar 1962 zum Schutze der Gemeindewasserversorgungsanlage Seekirchen.

Auf Grund des § 34 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, wird verordnet:

§ 1

- (1) Im Einzugsgebiet der Wasserspenden der Gemeindewasserversorgungsanlage Seekirchen bedürfen neben sonst etwa erforderlichen Bewilligung auch einer vorherigen wasserrechtlichen Bewilligung des Landeshauptmannes:
- a) die Errichtung von gewerblichen Betriebsanlagen;
 - b) die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Lagerstätten jeder Art für Erdöl und Erdölprodukte sowie der Einbau oder eine Änderung von Ölfeuerungsanlagen;
 - c) Kahlschlägerungen von mehr als 10.000 qm (1 Hektar) und Rodungen von mehr als 1500 qm (0,15 Hektar);
 - d) die Anlegung oder Erweiterung von Campingplätzen.
- (2) In dem im Absatz 1 bezeichneten Gebiete sind dem Landeshauptmann als Wasserrechtsbehörde vor der Ausführung anzuzeigen:
- a) die Erweiterung oder wesentliche Änderung von gewerblichen Betriebsanlagen;
 - b) Kahlschlägerungen bis einschließlich 10.000 qm (1 Hektar) und Rodung bis einschließlich 1500 qm (0,15 Hektar).
- (3) Anzeigepflichtige Maßnahmen (Abs. 2) dürfen erst ausgeführt werden, wenn sie nicht binnen zwei Monaten nach Einlangen der Anzeige von der Wasserrechtsbehörde untersagt worden sind.

§ 2

- (1) Als Einzugsgebiet der in § 1 genannten Wasserversorgungsanlage gilt jenes Gebiet, das wie folgt umgrenzt wird:
Feuerlöschhochbehälter Hipping – nach Westen bis Höhe 585 – dann nach Norden bis Roid an der Obertrumer Landesstraße, den Ort selbst aber auslassend – weiter in ost-südöstlicher Richtung zur Höhe 581 in Zaisberg, diesen Ort einbeziehend – von da in südöstlicher Richtung zur Höhe 554 in Erlach, diesen Ort einbeziehend – weiter in südsüdwestlicher Richtung zur Höhe 546 bei Aug – dann nach Westen zum Hochbehälter Aug; von hier führt die Grenze in einem großen Bogen an die Südgrenze der Ortschaft Waldprechting, diese Ortschaft einbeziehend, dann in südlicher Richtung zum Hochbehälter Hipping und schließlich in westlicher Richtung zum Feuerlöschhochbehälter Hipping zurück.
- (2) Die im Absatz 1 beschriebenen Grenzen sind in Karten ersichtlich gemacht, die beim Amte der Salzburger Landesregierung, Abteilung I (Wasserrecht) und VI d (Wasserbau), bei der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung sowie bei den Gemeindeämtern Seekirchen-Markt und Seekirchen-Land während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 2 AVG.1950) zur allgemeinen Einsicht aufliegen.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 werden gemäß § 137 des Wasserrechtsgesetzes 1959 bestraft.

§ 4

- (1) Diese Verordnung tritt an dem ihrer Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Soweit Anlagen und Objekte der im § 1 angeführten Art im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtmäßig bestehen und betrieben werden, findet auf sie diese Verordnung keine Anwendung.

Der Landeshauptmann:
Dr. Lechner